

BeSt Innsbruck: Wohin des Weges?

KARRIERE Information, Beratung und Mitmachaktionen für die ganzheitliche Berufs- und Bildungsorientierung: Das steht von 27. bis 29. November bei der BeSt Innsbruck, der Messe für Beruf, Studium und Weiterbildung, im Fokus.



Seit über 30 Jahren ist die BeSt eine der größten und umfassendsten Plattformen in puncto Berufs- und Bildungswahl.

FOTO: SOWI-HOLDING GMBH

HALL. Die alle zwei Jahre stattfindende BeSt, die von der in Hall ansässigen SoWi-Holding organisiert wird, richtet sich in erster Linie an Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 13 und 21 Jahren. In der Messe Innsbruck treffen Ende November mehr als 25.000 Schülerinnen und Schüler, Maturantinnen und Maturanten, Berufseinsteigerinnen und -einsteiger sowie Lehrstellensuchende auf über 220 Unternehmen und Bildungsanbieter. Neben allgemeinen Informationen zu Lehre, Matura, Ausbildung und Studium bietet die Messe unter anderem auch Informationen zu konkreten Berufsfeldern, Studiengängen, Auslandsaufenthalten, Freiwilligenarbeit und finanziellen Fördermöglichkeiten.

Dabei geht es nicht nur um die Informationsbereitstellung, sondern auch um den persönlichen Kontakt, das aktive Kennenlernen und Ausprobieren von beruflichen Tätigkeiten. An den Messeständen werden zahlreiche Mitmachaktionen angeboten. Zusätzlich finden Workshops und Podiumsdiskussionen statt. Das interaktive Rahmenprogramm ist eine wichtige Komponente, um die eigenen Fähigkeiten und Interessen zu testen. (dn) ■

INFORMATION

BeSt Innsbruck 2024

- 27. bis 29. November, Messe Innsbruck (Halle B)
- Öffnungszeiten: Mittwoch bis Freitag von 9 bis 17 Uhr
- Eintritt frei.

www.best-innsbruck.at

Energie sparen leichter machen

HALL. Die Einflussfaktoren für den Energieverbrauch in privaten Haushalten will die UMIT TIROL in in einer wissenschaftlichen Studie ergründen. Dabei werden die UMIT TIROL-Wissenschaftler Bruno Ortner vom Institut für Mess- und Sensortechnik und Victoria Bart vom Institut für Psychologie untersuchen, welche psychologischen Faktoren den eigenen Energieverbrauch verändern. Für die Studie werden nun Teilnehmer gesucht: Haushalte mit zwei Erwachsenen und ein bis drei Kindern können



Die Studie untersucht die Einflussfaktoren für den Energieverbrauch.

FOTO: UMIT TIROL

sich melden. Im Laufe des Projektes werden sich die teilnehmenden Personen auch des eigenen Energieverbrauchs bewusst. Interessierte kontaktieren bitte das Team unter energie@umit-tirol.at. (gs) ■

ALLES, WAS RECHT IST ...

Wird mit einem Radarwarngerät eine Funkanlage betrieben?



Urban Posch,
Rechtsanwalt

Radarwarngeräte sind in den meisten Navis von Autos verbaut. Dabei handelt es sich allerdings um in Österreich erlaubte legale Geräte, die lediglich Standpunkte anzeigen, wo fixe Radargeräte stehen. In Deutschland und in der Schweiz sind übrigens derartige Navi-Radarwarner nicht erlaubt.

Daneben gibt es aber auch Radarwarngeräte, die die ausgesendeten Funkwellen der Radargeräte erkennen können und daher auch mobile Radargeräte frühzeitig erkennen und den Fahrer vor einer bevorstehenden Radarkontrolle – darunter auch vor mobilen Radarpistolen von Polizisten – warnen. Solche Geräte werden vielfach im Internet angeboten und fallen unter das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003).

Im vorliegenden Fall wurde ein Kfz-Lenker nach einer Anzeige der Polizei vom Fernmeldebüro mit 300,- Euro bestraft, weil dieser in seinem Auto ein Radarwarngerät verwendet habe, welches fähig gewesen sei, Funkwellen von Radargeräten zu empfangen und auf diese Weise vor Radargeräten zu warnen. Die Behörde ging davon aus, dass der Lenker dadurch eine Funkanlage ohne Bewilligung betrieben und dadurch gegen das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) verstoßen habe. Das Gerät wurde für verfallen erklärt – es wurde daher eingezogen.

Der Lenker erhob gegen diesen Strafbescheid eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, welches die Beschwerde jedoch als unbegründet abwies.

Schließlich erhob der Lenker Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH).

Der VwGH hatte sich mit den Fragen auseinanderzusetzen, ob es sich bei dem Radarwarngerät um eine Funkanlage im Sinne des TKG 2003 handelt und ob dieses – im gegenständlichen Fall – betrieben wurde. Der Fahrer brachte in seiner Revision vor, dass das Radarwarngerät über verschiedene Modi verfüge. Es gebe

einen, in dem die Radarempfangsantenne zur Erkennung von Radargeräten verwendet werde und dann auch einen anderen Modus, in dem die Radarempfangsantenne nicht verwendet werde und etwa lediglich anhand von gespeicherten Positionsdaten vor Radargeräten gewarnt wird oder bloß die Geschwindigkeit per GPS gemessen wird. Der Fahrer bestritt, dass es sich bei dem Gerät um eine Funkanlage handle sowie, dass diese von ihm betrieben worden sei. Er habe das Gerät nämlich in einem Modus verwendet, in dem die Radarempfangsantenne nicht verwendet worden sei.

Zunächst hielt der VwGH, zur Frage ob es sich bei dem Radarwarngerät um eine Funkanlage handelt, fest, dass nach dem TKG 2003 eine Funkanlage ein Erzeugnis oder ein Bauteil davon ist, das durch Ausstrahlung und/oder Empfang von Funkwellen kommunizieren kann. Nach dem Wortlaut kommt es dabei nur auf die technische Eignung an („kommunizieren kann“). Soweit der Fahrer daher vorbringt, dass er die – zum Empfang von Funkwellen fähige – Radarempfangsantenne (durch Wahl eines bestimmten Modus) nicht verwendet habe, stellte der VwGH klar, dass es darauf nicht ankommt. Beim Radarwarngerät handelt es sich um eine Funkanlage nach dem TKG 2003, für deren Errichtung es auch einer Bewilligung bedarf.

Von der Errichtung einer Funkanlage ist der Betrieb zu unterscheiden, so der VwGH weiter. Bei der Errichtung wird eine Funkanlage betriebsbereit gestellt. Als Betrieb ist die anschließende Verwendung der Funkanlage zu verstehen, etwa der Empfang von Funkwellen eines Radargeräts.

Im vorliegenden Fall hat das Bundesverwaltungsgericht das Radarwarngerät zwar zu Recht als Funkanlage im Sinne des TKG 2003 eingeordnet, es hat jedoch nicht ausreichend geprüft, ob der Fahrer die Funkanlage auch betrieben hat, so wie ihm dies im Straferkenntnis vorgeworfen worden war.

Der VwGH hob die angefochtene Entscheidung daher auf. ■

Urban Posch

Saline 20, Medienturm Hall
6060 Hall in Tirol
rechtsanwalt.posch@cnh.at
Tel. 05223 22433, Fax 22455